

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 4

Artikel: Zur Bekleidungsreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Versicherung ab, daß es und der Bundesrath, so viel an ihnen, ebenfalls Alles beitragen werden, um dieses wichtigste der schweizerischen Nationalfeste zu heben und zu fördern.

Herr Rathsherr Flüeler spricht sodann dem eidgenössischen Militärdepartement Namens des Organisationskomites in Stans seinen Dank aus für dessen Mitwirkung zur Beilegung des gewalteten Anstandes und für dessen Bemühungen zur Förderung des schweizerischen Schützenwesens.

Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von allen Theilnehmern an den Verhandlungen unterzeichnet.

Bern, 24. Jänner 1861.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Stämpfli.

Der Oberst der Scharfschützen:
Franz Müller.

Die Mitglieder der Kommission:
Wilh. Vigier, Reg.-Rath.
Friedrich Bürli, Nat.-Rath.
J. J. Creichler, Nat.-Rath.
J. R. Streiff, Oberstl.
W. van Berchem, Stabs-Major.
L. Sidler-Schindler, Hauptmann.

Die Abgeordneten von Nidwalden:
Alois Flüeler, Präsident des Schießkomites.
Const. Odermatt.
M. Joller, Advokat.

Der Protokollführer:
Feiß, Stabsmajor.

Der pyrotechnische Kurs.

Das Eidg. eidgen. Militärdepartement hat einen dreiwöchentlichen sogenannten pyrotechnischen Kurs angeordnet, über dessen Bestimmung in verschiedene Blätter unrichtige Daten gelangten. Der ursprüngliche Zweck dieses kurzen Kurses ist die Heranbildung geeigneter Unteroffiziere der Parkkompagnien zu Oberfeuerwerkern in diesen Compagnien; denn man darf sich nicht verhehlen, daß dormalen mit seltenen Ausnahmen die Parkkompagnien mit Oberfeuerwerkern versehen sind, welche ihre Stelle nicht gehörig ausfüllen, so daß es noth thut für bessern Ersatz zu sorgen.

Die gewöhnlichen Parkrekrutenschulen und Wiederholungskurse bieten eben nicht Zeit und Mittel zur genügenden Heranbildung solcher Spezialitäten. Gleichzeitig ist in den Parkkompagnien die Bekanntschaft mit dem Laboriren der neuen Jägergewehr- und Burnand-Brelaz-Gewehr-Munition, sowie die Anfertigung der Schrapnels, Brandgranaten und verschiedener Feuerwerkkörper, deren man im Felde möglicher Weise bedarf, nicht in wünschbarem Maße verbreitet, so daß es Angesichts der sich am politischen Horizont sammelnden Gewitterwolken doppelt nöthig ist, für jede Compagnie einige Unteroffiziere heran-

zubilden, welche mit dem Laboriren dieser Munitionsarten bald vollkommen vertraut sein werden.

Es ist deshalb die Anordnung getroffen, daß von je zwei Parkkompagnien 1 Lieutenant und jeder Parkkompagnie des Auszuges zwei auserlesene fähige Unteroffiziere während drei Wochen nach Thun kommandirt werden, wo sie während drei Wochen nicht nur Gelegenheit zum praktischen Laboriren oben erwähnter Geschosse finden werden, sondern auch Unterricht genießen über Pulver, dessen Bestandtheile, Eigenschaften, Prüfung und Behandlung, über sämtliche Feuerwerksmaterialien, die Feuerwerksfäße und deren Begründung, die Einrichtung der Feldlaboratorien, Vorsichtsmaßregeln bei den Munitionsarbeiten und endlich Kenntniß des Inhaltes des Feuerwerkerwagens.

Auf diese Weise hofft man wieder eine Lücke auszufüllen; keineswegs aber handelt es sich für diese Cadresum Anfertigung gewöhnlicher Munition. Für die Anfertigung eines bedeutenden Munitionsquantums für die Ergänzungsgeschütze und Positionsgeschütze des Bundes, sowie für zwei 12 & Batterien an Stelle der beiden 8 & Batterien von Zürich und Luzern ist schon längst gesorgt und bereits eine schöne Anzahl Schüsse in den neuen Magazinen in Thun untergebracht.

Zur Bekleidungsreform.

Das eidgen. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Wir beehren uns Ihnen eine Anzahl der vom Bundesrathe, in Folge des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1860 beschlossenen „Abänderungen zum Reglemente über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres“ zu übermitteln, mit der Einladung verbunden, für getreue Vollziehung desselben besorgt zu sein, wobei wir Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die „Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen“ lenken.

Um Ihnen einen bessern Anhaltspunkt für die Anfertigung der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu geben, lassen wir für die wichtigsten derselben Modelle verfertigen, welche wir Ihnen einsenden werden, was bei den meisten bereits in den nächsten Tagen der Fall sein wird.

Die Muster, welche Sie erhalten werden, sind:

- 1 Käppi,
- 1 Hut,
- 1 Waffenrock,
- 1 Halsbinde,
- 1 Paar tüchene Kamaschen,
- 1 Leibgurt mit Säbel- oder Bajonnettaschen,
- 1 Patronentasche,
- 1 Offizierssäbel,

- 1 Puffsack nebst Inhalt,
- 1 Munitionssäcken,
- 1 Brodsack.

Die Muster sollen nicht die Bedeutung haben, daß sie exakt und in allen ihren Details nachgeahmt werden, sondern nur als Typus der neu zu verfertigten Gegenstände angesehen werden. Es ist also zulässig und sogar wünschenswerth, daß wenn in den Details zweckmäßigere und dem Geschmack mehr zuzugende Abweichungen ausfindig gemacht werden, davon Gebrauch gemacht werde. Nur müssen selbstverständlich alle diese Abweichungen innerhalb den Vorschriften des Reglementes über Farbe, Maße, Gewichte u. s. w. sich bewegen.

Neben diesen Allgemeinen erlauben wir uns folgende besondere Andeutungen:

Käppi. Hauptzweck bei dieser Neuerung ist, dem Soldaten eine leichtere und dem Kopf besser sich anschmiegende, also auch fester sitzende Kopfbedeckung zu geben. Man nehme also nicht zu groben Filz und nicht zu schweres Leder, sonst wird der Zweck nicht erreicht, auch stelle man den Schirm nicht grad, sondern abwärts geneigt, sonst drückt er den Kopf.

Hut. Es ist sehr darauf zu halten, daß der Hut praktisch und geschmackvoll ausfalle; dann wird diese Neuerung bald sehr beliebt und von guten Folgen sein. Auch hier halte man auf nicht zu schweren Stoff.

Waffenrock. Der Mann soll wohl darin sein und Arme und den Körper in jeder Richtung leicht bewegen können. Der Rock soll auch in den spätern Jahren noch passen; es soll bei Kälte noch ein Kleid darunter getragen werden können. Wichtig ist besonders, daß er unter den Armen weit genug sei. Hinwieder ist auch der Geschmack nicht zu vernachlässigen und deshalb der Rock so zuzuschneiden und zu nähen, daß er eine Gestalt bildet und die Schöße und der hintere Theil etwas ausstehen. Das meiste muß hier übrigens dem Geschick der Schneidermeister überlassen werden. Davon wird die Popularität des neuen Kleides abhängen. An dem Modelle, das folgen wird, befindet sich auf beiden Seiten unter den Armen ein Einschlag, der später die Erweiterung des Rockes um mehrere Zolle ermöglicht.

Munitionssäcken. Die neue Patronentasche ist viel kleiner und leichter als die bisherige, es sollen nur 20—30 Patronen darin getragen und der übrige Vorrath in den Tornister verpackt werden, hier aber die einzelnen Päckchen nicht frei, sondern in einem Säcken, damit, wenn es Fälle giebt, wo die Mannschaft ohne Tornister ins Gefecht geht, sie die Tornister-Munition dennoch mitnehmen kann. Es soll sofort angeschafft werden, damit es bei dem ersten eintretenden Felddienste mitgenommen werden könne.

Nachdem noch einige Versuche gemacht sein werden über das Anbringen einer besonderen Abtheilung im Tornister, wo das Munitionssäcken sammt Inhalt unterzubringen ist, werden wir Ihnen darüber die weitem Mittheilungen machen.

Brodsack. Es ist ein längst gefühltes Bedürfnis den bei mehreren Armeen eingeführten Brodsack

auch bei uns einzuführen, um dadurch das Brod besser gegen Regen und Sonnenhitze zu schützen und dem Soldaten zugleich eine Tasche mitzugeben, in welche er im Nothfalle auch noch andere unentbehrliche Gegenstände versorgen kann.

Garnituren. Ueber die Garnituren an Hut und Käppi für die Spezialwaffen, werden Ihnen noch lithographirte Zeichnungen zugehen.

Schließlich ersuchen wir Sie, über die Erfahrungen, welche Sie mit den Bekleidungsstücken, nach den neuen Modellen machen, uns Ihre Bemerkungen mittheilen zu wollen, damit wir dieselben bei der definitiven Redaktion des Bekleidungsreglementes benützen können.

Dieserjenige Kantone, welche im Hinblick auf die beabsichtigten Reformen einzelne Bekleidungsstücke (namentlich den Uniformfrack) nicht mehr angeschafft hatten, werden nun eingeladen, diese Anschaffungen nachzuholen. Die Herren eidg. Inspektoren sind angewiesen den Vollzug dieser Vorschrift genau zu überwachen.“

Wir lassen hier das Reglement vom 17. Januar 1861 in seiner ganzen Ausdehnung folgen:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 9 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 21. Dez. 1860

beschließt:

Erster Theil.

Bekleidung.

§. 1. Die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen des Bundesheeres wird festgesetzt wie folgt:

I. Kopfbedeckung.

- §. 2. 1) Eidgenössischer Stab:
- a. Bisheriger Hut nach §. 87 des Reglementes vom 27. August 1852.
 - b. Feldmütze.
- 2) Genie:
- a. Hut.
 - b. Feldmütze.
- 3) Artillerie:
- a. Käppi.
 - b. Feldmütze.
- 4) Cavallerie:
- a. Dragoner: Helm und Feldmütze.
 - b. Guiden: Käppi und Feldmütze.
- 5) Scharfschützen:
- a. Hut.
 - b. Feldmütze.
- 6) Infanterie:
- a. Käppi.
 - b. Feldmütze.
- 7) Korpsärzte und Korpspferdärzte:
- a. Käppi der betreffenden Waffen mit den Abzeichen der Offiziere.
 - b. Feldmütze.
- 8) Krankenwärter:
- a. Käppi.
 - b. Feldmütze.

§. 3. Beschreibung des Käppi:

a. Für die Mannschaft. Von konischer Form aus wasserdichtem gesteihtem schwarzem Filz. Die untere Einfassung, der Deckel nebst Rand, sowie der etwas abwärts gesenkte Schirm von gewichstem Rinds- oder lakirtem Glanzleder. Der Deckelrand 6—7''' breit; der Schirm vorn 15''' breit und nach der Seite etwas abgerundet; die untere Einfassung des Käppi 10''' breit.

Vordere Höhe des Käppi je nach der Nummerngröße von 35''' bis 40''', hintere Höhe dem Käppi nach gemessen von 55''' bis 60'''; Deckeldurchmesser von 43''' bis 50'''; der Vordertheil des Käppi soll mit der Deckelfläche im rechten Winkel stehen.

An jeder Seite ein Luftloch unter dem Deckelrande mit einer durchlöchernten schwarzblechernen Bedeckung.

Das Futter von schwarzem Schafleder, gezackt zum Zusammenziehen mit einer Schnur.

Der Kinnriemen schwarz mit schwarzer Schnalle, wird an seinen zwei Endtheilen im Innern des Käppi am Deckelrand festgenäht. Breite 6'''.

Kantonalkofarbe von Metall, gemalt, 16''' im Durchmesser.

Ganse für Guiden, Infanterie und Krankenwärter 20''' lang, 8''' breit, für Artillerie 15''' lang und 8''' breit, unten abgerundet mit Knopf zum Befestigen der Ganse und Kofarbe. Ganse und Knopf bei der Artillerie von gelbem, bei den Guiden, der Infanterie und den Krankenwärttern von weißem Metall.

Der Pompon besteht aus einer Kugel ohne Flamme, 14''' im Durchmesser haltend. Die Farben des Pompon sind die im bisherigen Bekleidungsreglemente vorgeschriebenen, mit der Ausnahme, daß bei der zweiten Jägerkompagnie die obere Fläche (Hälfte) der Kugel gelb und bei den Krankenwärttern der Pompon kornblumenblau ist. Der Pompon der Guiden ist weiß.

Die Nummer des Bataillons (resp. der Kompagnie) wird in einzelnen Zahlen (Höhe 10''') unmittelbar über dem Schirm angebracht; bei der Artillerie von gelbem, bei den Guiden und der Infanterie von weißem Metall.

Maximum des Gewichtes vom Käppi mit Garnitur 16 Loth.

Das Artillerie-Käppi erhält als besondere Auszeichnung zwei gekreuzt über einander liegende jedoch kleinere Kanonen als bisher.

Am hintern obern Rande des Guiden-Käppi ist eine rothe Fangschnur befestigt, welche unter der rechten Contre-Epaulette durchgeht und um den Leib geschlungen wird.

§. 4. b. Für die Offiziere. Das Offiziers-Käppi ist in allen Theilen demjenigen der Mannschaft gleich, nur von feinerer Qualität und sämtliche Lederausstattung von Glanzleder, die Garnitur von vergoldetem Metall, oder silberplaquirt.

Die Stabsoffiziere der Infanterie erhalten als Auszeichnung die bisherige Silberborbe in der Breite des Randes.

§. 5. Beschreibung des Hutes für Genie und Schützen.

a. Für die Mannschaft. Von kahlem mittelfeinem Filz, wasserdicht gesteiht, Kopf vom Rand aus gemessen 38''' hoch mit abgerundeter Kante; Deckel gewölbt, Krämpe mit lakirtem Leder oder mit schwarzem Seidenband eingefast, auf beiden Seiten etwas aufgeschlagen, links etwas stärker. Rings um den Kopf ein 12''' hohes Band von lakirtem Leder. Die Krämpe ist vorn und hinten 20''' auf der Seite, flach gestreckt, 17''' breit.

Ein Luftloch an jeder Seite unter dem Deckelrande mit einer durchlöchernten schwarzblechernen Bedeckung.

Das Futter inwendig von dunkelrothigem Schafleder, 24''' breit.

Der Kinnriemen (wie beim Käppi) wird an seinen zwei Endtheilen im Innern des Hutes festgenäht.

Kantonalkofarbe, gleich wie bei §. 3, auf der linken Seite etwas nach vorn und oberhalb des Bandes stehend.

Von der Kofarbe ausgehend, im Bogen auf die hintere Krämpe abfallend, ein kleiner Federbusch.

Vornen über dem Band die besondere Auszeichnung der Waffe.

Bei den Sappeurs besteht dieselbe in zwei gekreuzt über einander liegenden Aerten mit darauf stehender Granate von gelbem Metall.

Bei den Pontonniers nach §. 73.

Bei den Schützen nach §. 18 des bisherigen Bekleidungsreglements, jedoch mit etwas kleinern Dimensionen.

Unter der Auszeichnung auf dem Band die Nummer der Kompagnie in einzelnen Zahlen.

§. 6. b. Für die Offiziere. Gleich wie bei der Mannschaft, jedoch von feinerem Filz und reicherm Federbusch; Garnitur von vergoldetem Metall.

§. 7. Beschreibung der Feldmütze:

- a. Für die Mannschaft nach Reglement von 1852.
- b. Für die Offiziere. Ebenfalls die bisherige Offiziersfeldmütze jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Kopfband bei allen Abtheilungen des eidgen. Stabes von schwarzem Sammet mit Vorstoß oder Gordons nach den bisherigen Farben.
2. Der Schirm ist wie beim Käppi etwas abwärts gesenkt.
3. An den Feldmützen aller Offiziere wird die Gradauszeichnung mittels ringsumgehender silberner oder goldener Streifen am Kopfbande angebracht und zwar:

1	schmäler Streifen	für den Unterleutenant;
2	schmale	= = = Oberleutenant;
3	schmale	= = = Hauptmann;
1	breiter	= = = Major;
2	breite	= = = Kommandt. und den eidg. Oberstleutenant;
3	breite	= = = eidgen. Oberst.

Die Breite der Streifen für Subalterne beträgt 1''' ; für höhere Offiziere 2'''.

Der erste Streifen wird oben am Kopfbande 1'''

vom Vorstoß entfernt, der zweite und dritte in einer Entfernung von je 1^{'''} vom vorhergehenden angebracht.

II. Oberkleid.

- §. 8. 1) Waffenrock für den eidg. Stab, das Genie, die Schützen und die Infanterie, die Korpsärzte, die Korpspferdärzte aller Waffen, sowie für die Krankenwärter.
- 2) Rock für Artillerie und Cavallerie nach Reglement von 1852.
- 3) Kaput nach Reglement von 1852.
- 4) Aermelweste für alle Waffen mit Ausnahme für die Scharfschützen und Infanterie nach Reglement von 1852. Bei diesen beiden Waffen fällt sie für den effektiven Dienst weg, dagegen ist es den Kantonen gestattet, den Schützen und Infanteristen für den Schuldienst eine Aermelweste zu geben.

Der Zwilchkittel für die Krankenwärter (§. 77 des bisherigen Reglements) fällt weg, dieselben erhalten dafür eine dunkelblaue Aermelweste mit kornblumenblauem Vorstoß.

§. 9. Beschreibung des Waffenrockes.

a. Für die Mannschaft. Von dunkelblauem Tuch für Genie, Infanterie und Krankenwärter, von dunkelgrünem für die Scharfschützen; vorn übereinander geschlagen, mit zwei 35—40^{'''} von einander entfernten, parallel laufenden Knopfreihen; jede Reihe von 7 in gleichen Zwischenräumen von einander entfernten Knöpfen. Die Schöße reichen so weit, als der abwärts hängende Arm mit ausgestreckten Fingern. Die beiden äußern Ränder des Vordertheils mit einem Vorstoß nach den bisherigen Farben. Der obere Theil des Rockes nicht zu weit, sondern auf beiden Seiten und hinten etwas eingenäht und zu späterer Erweiterung eingerichtet. Hinten mit einer Klappe zum Zusammenziehen. Kragen für Genie dunkelblau mit scharlachrothem Vorstoß, für Scharfschützen schwarz, für Infanterie scharlachroth mit dunkelblauem Vorstoß, für Krankenwärter kornblumenblau, aufrechtstehend und bis auf eine Oeffnung von 30 bis 35^{'''} rund ausgeschnitten, 13—15^{'''} hoch, unten mit einer Hafte geschlossen.

Aermelausschläge nach der Farbe des Waffenrockes mit Vorstoß nach den oben bezeichneten Farben, rund geschnitten, die 40—45^{'''} lange Oeffnung der Aermelnath wie bisher mit zwei kleinen Knöpfen geschlossen.

In der linken und rechten Seitennath von der Taille abwärts je eine Tasche, die durch eine Patte mit Vorstoß gedeckt wird.

Ausgeschweifte Achselklappen nach der Farbe des Waffenrockes, 18^{'''} breit mit Vorstoß. Die Achselklappen werden in die Achselnath eingenäht und oben mit einem kleinen Knopf geschlossen.

Für die Epauletten tragende Mannschaft statt der Achselklappen Epaulettenhalter wie bisher.

Knöpfe wie bisher, mit der Ausnahme, daß bei den Sappeurs das Knopfgepräge aus zwei gekreuzten Aerten bestehen soll.

§. 10. b. Für die Offiziere. Die Offiziere des

Genie, der Scharfschützen und der Infanterie tragen den gleichen Waffenrock wie die Mannschaft, jedoch von feinerem Tuch und mehr der Taille nach geschnitten. Statt der Klappe befinden sich zwei Knöpfe auf der Gestalt und zwei unten auf den von der Gestalt herunterlaufenden Patten der Rocktaschen. Der Adjutantunteroffizier und der Tambourmajor tragen den Waffenrock wie die Infanterieoffiziere, letzterer ohne Offiziersbriden. Die Offiziere des eidg. Stabes aller Abtheilungen tragen den Offizierwaffenrock von der bisherigen Farbe mit Kragen und Aermelausschlägen von schwarzem Sammet und mit Vorstoß. Dieser ist beim Generalstab karmoisinroth, beim Geniestab schwarz, beim Artilleriestab scharlachroth, beim Justizstab orangegebl, beim Kommissariatsstab (Ambulancenökonomien inbegriffen) kornblumenblau, beim Gesundheitsstab schwarz. — Knöpfe wie bisher. — Waffenrock der Stabssekretäre wie bisher.

§. 11. Kaput. Für die Mannschaft bleibt der bisherige Kaput. Die Offiziere zu Fuß tragen den gleichen Kaput wie die Mannschaft, mit Epaulettenhaltern wie auf dem Waffenrock.

III. Beinkleider.

§. 12. a. Für die Mannschaft. Für alle Waffengattungen zwei Paar weite Beinkleider mit Schütz. Beim Genie, den Scharfschützen, der Infanterie und den Krankenwärtern beide Paare von blaugrauer Farbe, das eine Paar von Wolle, das zweite Paar von Wolle oder Halbwolle. Bei der Artillerie das eine Paar von dunkelblauem Tuche, das andere blaugrau, Berittene von Wolle, Unerittene von Wolle oder Halbwolle. Bei der Kavallerie zwei Paar grüne Beinkleider, beide Paare von Wolle. Vorstoß längs der beiden äußern Näthen von den gleichen Farben wie beim Oberkleid. Auf jeder Seite von der Hüfte abwärts eine Tasche; die rechte Tasche von Leder.

Bei den Berittenen sind beide Paare Beinkleider mit einem ringsumgehenden und bis über das Knie hinaufreichenden Lederbesatz zu versehen und im Sitz bis zum Lederbesatz hinab zu füttern, oder mit einem äußern Tuchbesatz zu versehen. Die Befestigung der Stegreife geschieht mittels 2 metallener Doppelnöpfe auf jeder Seite.

Die Beinkleider der Fußtruppen sollen zum Tragen unter den Kamaschen unten enger zugeschnitten werden.

§. 13. b. Für die Offiziere. Wie bei der Mannschaft, jedoch beide Paare von Wolle. Die Streifen und die Vorstöße längs der beiden äußern Näthen bleiben die bisherigen.

Den berittenen Offizieren (Infanterie inbegriffen) ist für das zweite Paar Beinkleider der in §. 12 vorgeschriebene Lederbesatz, oder statt desselben das Tragen von Ueberstiefeln gestattet.

IV. Halsbinde.

§. 14. Für alle Waffengattungen, Mannschaft und Offiziere weiches schwarzes Halstuch von Wolle, lang genug um es nach Bedürfniß zweimal um den Hals schlagen zu können.

V. Kamaschen.

§. 15. Für alle Fußtruppen ein Paar bis über die Waden reichende Kamaschen von blaugrauem Tuch von der Farbe des Kaputes, und ein zweites kürzeres Paar von rohem Zwilch. Beide Paare hinten etwas ausgeschnitten. Die Kamaschen sind mit Knöpfen zum Tragen über die Hosen und mit Haken zum Tragen unter denselben versehen. Auf der innern Seite angenähte Stege, welche auf der Außenseite durch eine schwarze Doppelschnalle gehalten werden.

§. 16. Den Offizieren zu Fuß ist ebenfalls gestattet Kamaschen zu tragen.

VI. Fußbekleidung.

§. 17. Als Fußbekleidung ist bei den Genietruppen ein Paar Stiefel zulässig.

VII. Handschuhe.

§. 18. Handschuhe für die Offiziere von weißem Leder.

Zweiter Theil.

Dienstzeichen.

§. 19. Der Ringtragen fällt weg. Einsteifen wird kein anderes Dienstzeichen für denselben eingeführt. Bei den Artillerie- und Kavallerieoffizieren ist die Reiterpatrontasche ebenfalls nicht mehr als Dienstzeichen zu betrachten.

Dritter Theil.

Unterscheidungszeichen.

§. 20. Die Unterscheidungszeichen bleiben die bisherigen, doch dürfen die in § 153 des Reglementes von 1852 vorgeschriebenen Sternchen am Kragen des Justiz-, Kommissariats- und Medizinalstabes, so wie der Korpsärzte und Korpspferdärzte gestickt sein.

Vierter Theil.

Kleine Ausrüstung.

a. Für Fußtruppen.

§. 21. Tornister: Für einstweilen der bisherige, jedoch soll bei neuen Anschaffungen das Kleinenwerk von schwarzem Zeugleder sein und die Einfassung von schwarzem Geißleder.

§. 22. Tornisterinhalt: Das zweite Paar Beinkleider nebst Kamaschen,

Ein zweites Hemd,
= = Paar Schuhe (beim Genie Schuhe oder Stiefel),

= = Rastuch,
= = Paar Strümpfe,

Ein Sägmesser,

= Köffel,

= Rucksack mit folgendem Inhalt:

1 Kleiderbürste,

2 Schuhbürsten,

Rucksack (in welche die Schuhbürsten eingewickelt werden),

2 blecherne Büchsen, von denen die eine das Fett für das Gewehr und die Schuh-

wichse und die andere das Fett für die Schuhe, die Seife, oder das Putzmittel für die Eisenbestandtheile enthalten soll.

1 Knopfschere,

Vorrathsstege,

1 Kamm,

1 Spiegel,

Vorrathsknöpfe,

Nadeln und Faden von allen Farben der Kleidung.

b. Für Berittene.

§. 23. Die kleine Ausrüstung der berittenen Mannschaft ist die gleiche wie die der Truppen zu Fuß, jedoch statt des zweiten Paares Schuhe ein zweites Paar Halbstiefel mit Sporen. (Der Stiefelsack mit Sporenfutter und die Gegenstände zur Wartung der Pferde wie bisher.)

§. 24. Die im Reglemente von 1852 (§. 204) beschriebene Einzelschüssel (Gamelle) wird obligatorisch erklärt.

§. 25. Zur Aufbewahrung des größern Theiles der Munition im Tornister soll jeder Gewehrtragende mit einem entsprechenden Munitionsfäßchen von rohem Zwilch versehen werden.

§. 26. Bei allen Truppenabtheilungen soll bei Mannschaft und Unteroffizieren mit Ausnahme derjenigen, welche die Gepäcktasche tragen, der Brodsack von rohem Zwilch mit Deckel von amerikanischem Lebertuch und einem Tragriemen von Naturleder zum Tragen über die Schulter eingeführt werden.

§. 27. Die Eschafüberzüge und die Wachstuchfutter für den Hut und die Offiziersfeldmütze fallen weg. Dagegen ist es den Kantonen gestattet den Truppen für den aktiven Dienst eine bewegliche und mit dem Kaput zu verbindende Kapuze mitzugeben.

(Schluß folgt.)

Feuilleton.

Erinnerungen eines alten Soldaten.

(Fortsetzung.)

Franzosen und Verbündete:

Das Belagerungskorps betrug im Mai:

Deutsche Division Reille oder

Amey 9,000 Mann,

Stalienische Division Lecchi 3,000 =

Westphälische Division Morio 6,000 =

in runder Zahl 18,000 Mann.

Die Divisionen Souham und

Pino 15,000 =

Uebertrag 33,000 Mann.